

## Ethische Prinzipien im Berufungsverfahren

Lamnek, Siegfried

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Lamnek, S. (1991). Ethische Prinzipien im Berufungsverfahren. *Soziologie : Mitteilungsblatt der Deutschen Gesellschaft für Soziologie*, 2, 142-173. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-56991>

### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

## Ethische Prinzipien im Berufungsverfahren

Prof. Dr. Siegfried Lamnek, Eichstätt

### 1. Einleitung

Ethische Probleme sind gerade für die Sozialwissenschaften, deren Gegenstand der Mensch ist, konstitutiv: Sozialwissenschaftler haben Umgang mit Menschen und mit Informationen über sie, die in mehr oder weniger anonymisierter Form von Daten vorliegen. Die höchstrichterliche Fixierung des informationellen Selbstbestimmungsrechts der Individuen soll den Mißbrauch persönlicher, intimer, tabuisierter, ja verletzender Daten verhindern. Um Verstöße solcher und ähnlicher Art nicht nur juristisch zu sanktionieren, hat sich etwa die American Sociological Association (ASA) auf einen Code of Ethics verständigt, der eine normative Selbstverpflichtung der Profession über die gesetzlichen Grundlagen hinaus gewährleisten soll. Die deutsche akademische Soziologie ist hiervon noch weit entfernt, während die oft gescholtenen kommerziellen Markt- und Meinungsforschungsinstitute, die im Arbeitskreis Deutscher Marktforscher (ADM) zusammengeschlossen sind, sich gewisse selbstverpflichtende Regeln gegeben haben.

Ethische Fragestellungen und Probleme im Bereich sozialwissenschaftlicher Arbeit können auf mehreren Ebenen auftreten, ohne daß unsere Profession in der BRD normative Hilfestellung in Form kodifizierter Handlungsanweisungen geben würde: bei der empirischen Forschungsarbeit, bei der Publikationstätigkeit, bei Berufungsverfahren, bei akademischen Prüfungen, bei Rezensionen etc.

Gegenstand meiner weitergehenden Ausführungen ist das Berufungsverfahren, soweit ethische Fragestellungen tangiert und verletzt werden. Andere Bereiche werden ausgeklammert. Ich fasse damit sicher ein heißes Eisen an, wenngleich mit Samt-

handschuhen, das auch im Code of Ethics der ASA nicht ausreichend behandelt ist, was evtl. auf eine mangelnde Konsensfähigkeit wegen seiner Brisanz verweist.

## **2. Methodologische Überlegungen**

Das Ziel dieser Studie ist die Exploration möglicher ethischer Probleme im Berufungsverfahren bei Professorenstellen für das Fach Soziologie. Es wurden Einzelfälle protokolliert, wobei wir für jede erfaßte Professorenstelle den Ablauf des Verfahrens von der Ausschreibung bis zur eventuellen Besetzung der Stelle verfolgen. Das Datenmaterial haben wir auf informellem Wege erhalten, weshalb kein Anspruch auf Vollständigkeit, Systematik und Generalisierbarkeit erhoben werden kann. Die Studie ist weder ausschließlich qualitativ, noch will sie streng quantifizieren. Gleichwohl werden statistische Maßzahlen berechnet, die aber eher in ihrer qualitativen Bedeutung interpretiert werden. Die Informationen sind anonymisiert, um die Universitäten und die dort arbeitenden Kollegen zu schützen, obgleich sie das nicht in jedem Falle verdient haben. Durch die berufliche Sozialisation des Autors bedingt, ist natürlich ein "alltagsweltliches Vorverständnis" vorhanden, das zwar eine geringere Distanz des Forschers zum Objektbereich bewirkt, wo ein "vorurteilsloses Herangehen" an den Gegenstand nicht gegeben sein kann, doch sind die empirischen Daten selbst zureichend abgesichert. Ganz im Sinne von Barton/Lazarsfeld (1979) soll diese Studie dazu dienen, "die Entdeckung von Hypothesen (zu) fördern und auch zu deren Überprüfung" (Lamnek 1988, S. 100) beizutragen. Die Möglichkeit, "überraschende Beobachtungen" zu machen, dürfte dabei - durch das feldspezifische Primärwissen bedingt - allerdings ziemlich gering sein. Für noch nicht weitgehend in den akademischen Berufsbereich Hineinsozialisierte dürfte sich aber manch erstaunliche Information finden lassen. Bei dem Datenmaterial handelt es sich um 28 Ausschreibungen anhand derer versucht werden soll, auf das Phänomen "Berufungsverfahren" und dahin-

terstehende Absichten und Vorgänge zu schließen. Die so konstituierten und festgestellten Fakten sind auch die Resultate einer spezifischen Sinngebung durch die am Berufungsprozeß beteiligten Mitglieder der Berufungsausschüsse und durch die Bewerber.

Obzwar die Daten keinesfalls Repräsentativität für sich in Anspruch nehmen wollen, indizieren sie gleichwohl typische Strukturen, die eine kritische Hinterfragung der bestehenden konventionellen Gepflogenheiten angeraten erscheinen lassen. Dabei steht im Vordergrund die Verträglichkeit des Vorgehens im Berufungsverfahren mit einem (notwendigen) ethischen Code für Soziologen, d.h. der wissenschaftliche Apparat der Soziologie soll mit den Methoden der Soziologie analysiert werden, um herauszufinden, ob die existierenden Praktiken den Kriterien ethischer Prinzipien entsprechen können und ob die Fixierung solcher notwendig erscheint. Die Analyse ist mit ihren Ergebnissen ein implizites Plädoyer für die Einführung eines Code of Ethics.

### **3. Darstellung und Diskussion der empirischen Ergebnisse**

*Sehr geehrte Bewerberin, sehr geehrter Bewerber,*

*wie wir vernommen haben, tragen sie sich mit der Absicht, sich an einer deutschsprachigen Universität um eine Professur im Fach Soziologie zu bewerben. Hierzu möchten wir Ihnen eine gewisse Hilfestellung derart geben, daß wir Sie über die Ergebnisse informieren, die im Rahmen einer nicht-repräsentativen Untersuchung über den Berufungsvorgang an deutschsprachigen Universitäten im Fach Soziologie als dort durchschnittlich herrschende Bedingungen erkannt wurden. Die Befunde sollen verhindern, daß illusionäre Erwartungen entstehen, die von der Realität sehr schnell und gründlich zerstört werden könnten. Wir bieten Ihnen eine Analyse und Interpretation auf der Basis einer grundsätzlichen ethischen Verpflichtung von Soziologen*

als "Arbeitgeber" (nämlich als Berufungskommissionsmitglieder), die eine umfassende (zumindest weitestgehende) Information von potentialiter zukünftig Beschäftigten über die Bedingungen ihrer (kommenden) Anstellung, bzw. über die Bedingungen, die zur Anstellung (nicht) führen, vorsieht.

Schon 1976 wird in einem empirischen Bericht des Hochschulverbandes festgestellt: "Sieht man das Ausschreibungsverfahren unter den Gesichtspunkten der freien marktwirtschaftlichen Suche nach dem besten Kandidaten, so wird schnell deutlich, daß eine derzeitige Form nicht unbedingt dazu angetan ist, den besten zu finden." Gilt dies auch für das Berufungsverfahren? Sie mögen sich nach der Lektüre selbst ein Urteil über die Resultate der Untersuchung bilden und für sich entscheiden, ob die referierten Daten für ein praktiziertes wissenschaftliches Verantwortungsbewußtsein sprechen.

### **3.1. Die chronologische Analyse der Berufungsverfahren**

#### **3.1.1. Die angeschriebenen Stellen**

Wir verfahren so, daß wir zunächst eine chronologische Darstellung des Berufungsprozesses durchführen, beginnend mit dem Termin der Ausschreibung und endend mit der (nicht) erfolgten Bekanntgabe der Besetzung, bzw. der Besetzung selbst. Die empirischen Daten sind Ergebnis einer anonymisierten Analyse der verfügbaren Informationen von 23 deutschsprachigen Universitäten, die 28 Professorenstellen für Soziologie ausgeschrieben hatten.

#### **3.1.2. Die Bewerbungsfristen**

Bei den **Bewerbungsfristen** fällt auf, daß sie ziemlich heterogen sind. Die mittlere Bewerbungsfrist bei den erfaßten Universitäten beträgt 45,5 Tage. Die doch erhebliche Spannweite von 67 Tagen und die große Standardabweichung von 20 Ta-

gen sind auf jeden Fall Ausdruck einer uneinheitlichen Verfahrensweise bezüglich den Bewerbungsfristen. Interessant ist dabei, daß die Extremwerte (27 bzw. 94 Tage) aus derselben Universität kommen und sich auf die selbe Stelle (allerdings in zwei verschiedenen) Verfahren beziehen.

Eine sehr knapp bemessene Bewerbungsfrist bedeutet eine Benachteiligung der Bewerber, die wegen beruflicher Verpflichtungen, Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen nicht die sofortige Möglichkeit einer Bewerbung haben, wodurch die Zahl potentieller und qualifizierter Bewerber eingeschränkt werden könnte. Hinter kurzen Fristen könnte vermutet werden, daß vielleicht vorab schon eine Entscheidung für einen bestimmten Kandidaten gefallen ist oder ihm und dem Berufungsausschuß die Arbeit durch reduzierte Konkurrenz erleichtert werden soll.

Andererseits sind kürzere Bewerbungsfristen funktional, wenn eine Stelle schnell besetzt werden soll. Fristen unter 4-6 Wochen ab Veröffentlichung hinterlassen jedenfalls ein Unbehagen, das Gerüchte gedeihen läßt.

### 3.1.3. Die Reaktionszeit der Hochschulen

Bei einer Betrachtung der **ersten Reaktion der Universitäten** wiederholt sich die schon bei den Bewerbungsfristen festgestellte Heterogenität: Zwischen Absendung der Bewerbung und Bestätigung ihres Eingangs sollte eigentlich nur wenig Zeit vergehen, da ein Standardschreiben, z.B. per PC, genügt und in der Regel auch so verfahren wird.

Bezieht man den maximalen Wert von 334 (!) Tagen nicht ein, so ergeben sich folgende Maßzahlen: die Bewerber erhielten im Mittel nach 14,5 Tagen von der Hochschule eine Benachrichtigung über den Erhalt der Bewerbungsunterlagen. Die Spannweite beträgt  $d = 51$  Tage, wobei die rascheste Nachricht nach  $\min = 1$  Tag und die langsamste Nachricht nach  $\max = 52$  Tagen

eintraf (wenn man den "Ausreißer von 334 Tagen eliminiert). Zu fragen ist nun, aus welchen Gründen manche Universitäten in der Lage sind, zügig zu antworten, andere hingegen wesentlich mehr Zeit benötigen? Diese Frage ist schon deshalb begründet, weil es für die Eingangsbestätigung keines "hoheitlichen" Aktes irgendwelcher Amtspersonen bedarf, die Arbeit problemlos delegiert werden kann und überdies in der Regel standardisiert erfolgt. Kurze Fristen, die unter 14 Tagen liegen, sollten problemlos allerorts realisiert werden können.

#### **3.1.4. Von der Einladung zur Vorstellung**

Die mittlere Frist zwischen der Einladung zur Vorstellung und dem Vorstellungstermin beträgt bei den herangezogenen Fällen 37,6 Tage, bei einem Streuungsmaß von  $s = 13,9$  Tagen, wobei die kürzeste Einladungsfrist bei 18, die längste bei 58 Tagen lag. Es lassen sich also sehr unterschiedliche Zeitspannen von Fall zu Fall feststellen. Zumindest kann konstatiert werden, daß bei den einzelnen Universitäten ziemlich stark voneinander abweichende Vorbereitungszeiten für eine Vorstellung und den damit verbundenen Vortrag gewährt werden.

Zu prüfen wäre hier, ob verbindliche Regelzeiten für eine angemessene, erfolgversprechende Vorbereitung festgelegt werden könnten, um so bestehende Gefälle und Ungleichheiten zu nivellieren. Denn selbst der Verweis auf gleichsam "individuell-differentielle" Bedingungen an den einzelnen Hochschulen enthebt nicht der Verpflichtung, Voraussetzungen nicht zu schaffen, die zumindest bedingt vorhersehbare und kalkulierbare Zeiträume bei der Verfahrensabwicklung erlauben.

Geht man davon aus, daß jeder Bewerber bereits einen entsprechenden Vortrag in der Schublade hat, so sind die Fristsetzungen relativ irrelevant im Hinblick auf eine Gleichbehandlung der Kandidaten. Ist dies jedoch nicht der Fall, so ist es ein Gebot der Fairneß, gerade jenen Bewerbern gegenüber, die eben

nicht mit Standardvorträgen arbeiten, ihnen eine ausreichende Vorbereitungszeit zu gewähren. Wird der Gegenstand oder gar das Thema des Probevortrags seitens der Berufungskommission vorgegeben, so schleicht sich der Verdacht ein, daß ein bestimmter Bewerber bessere Startchancen erhalten soll. Die Terminsetzung spielt dann natürlich keine Rolle mehr.

In den allermeisten Fällen erfolgen die Einladungen zu Probevortrag und Vorstellungsgespräch derart, daß die zumeist sechs Kandidaten voneinander isoliert werden. Bei 28 Ausschreibungen sind nur 2 Universitäten so verfahren, daß sie die Namen der Eingeladenen und die Vortragstitel den Kandidaten mitgeteilt haben. Für die Bewerber wäre es aber durchaus wichtig zu wissen, wer die Konkurrenten sind, um sich in entsprechender Weise darauf einstellen zu können. Daraus lassen sich nämlich bereits Rückschlüsse auf Politik und Strategie der Berufungskommission ziehen und die eigenen Chancen besser abschätzen.

Tatsächlich ist es gegenüber den Kandidaten absolut unfair, sie in Unkenntnis über die Konkurrenz zu halten, während häufig alle anderen am Verfahren Unbeteiligten darüber informiert sind. Wem schadet es, wenn man den Bewerbern Namen und Themen der vortragenden Konkurrenten mitteilen würde? Es macht aber mindestens einen schlechten Eindruck, wenn man von dritter Seite erfährt, welche ersten Entscheidungen der Berufungsausschuß getroffen hat. Transparenz würde das Verfahren weitgehend legitimieren und möglichen Unterstellungen den Boden entziehen. Offenheit ist eine Handlungsmaxime, die im Bewerbungsverfahren dem politischen "Glasnost" nicht nachstehen sollte.

### **3.1.5. Benachrichtigung über den Stand des Verfahrens**

Bei Betrachtung der Daten fällt das sehr große zeitliche Gefälle zwischen den einzelnen Bewerbungen bei der **Benachrichtigung über den Stand des Verfahrens** auf: Die Spannweite liegt bei  $d = 607$  (!) Tagen, mit der kürzesten Benachrichtigungs-

frist von 96 und der längsten von 703 (!) Tagen. (Die Fristen werden auf Basis der Differenz zwischen dem Zeitpunkt der einzelnen Bewerbungen und der erfolgten Benachrichtigung über den Stand des Verfahrens erarbeitet.) Hierbei sind jene Universitäten schon eliminiert, die keinerlei Informationen über den Stand des Verfahrens gegeben haben, obgleich sie dies zum teil angekündigt hatten: "Hiermit bestätige ich den Eingang Ihres Bewerbungsschreiben ... Nach Behandlung der eingegangenen Bewerbungen werden Sie weitere Nachricht erhalten." Das bedeutet, daß für die einzelnen Bewerber an den verschiedenen Universitäten stark divergierende berufliche Entwicklungsmöglichkeiten gelten. Denn wer z.B. nach 4-5 Monaten eine Mitteilung erhält, kann seine (berufliche und private) Planung daran ausrichten und sieht sich nicht einer Phase langwierigen Wartens und der Ungewißheit über den Fortgang des Verfahrens gegenüber, wie es dem ergeht, der z.B. 1 oder 1,5 Jahre auf eine Information warten muß.

Bezieht man die im Code of Ethics fixierten Verpflichtungen des Soziologen als Arbeitgeber ein, so muß angesichts der vorliegenden Resultate die Vermutung erlaubt sein, daß die Arbeit der Berufungsausschüsse diesen Anforderungen nicht genügt, was sowohl zu Lasten der Bewerber geht, die nicht oder nur sehr mangelhaft ihre berufliche und private Situation daran ausrichten können, als auch auf Kosten der Studenten, für die eine lange Zeit vakanter Lehrstühle auch einen ebenso langen Ausfall des Lehrangebots bedeuten kann.

Es drängt sich die Frage auf, mit welcher "Notwendigkeit" solche Unterschiede überhaupt zu rechtfertigen sind. Gibt es rational abwägbare Gründe, die solche Verfahrensdifferenzen legitimieren können? Ist es notwendig, daß bei den aufgeführten Bewerbungen die Kandidaten im Mittel fast ein Jahr - auf eine Nachricht über den Stand des Verfahrens und ihre Chancen warten mußten?

Es darf vermutet werden, daß für die einzelnen, meist intentional voneinander isolierten Bewerber die (zeitlichen und inhaltlichen) Vorgänge in den Berufungsausschüssen als Tätigkeiten innerhalb einer "black box" gehalten werden sollen, um damit eine (evtl. zu Kritik befähigende) Transparenz zu verhindern. Daher wäre also zu prüfen, ob diese Verfahrensweisen mit ethischen Vorstellungen vereinbar sind; ob von der formalen, terminlichen Seite her Verhaltensformen routinisiert wurden, die vielleicht mit konventionellen Gepflogenheiten konform gehen mögen, die aber innerhalb eines ethischen Rahmens "guter Sitten" nicht mehr akzeptierbar sind.

Es liegt die Vermutung nahe, daß es sich bei den vorliegenden Einzelfällen nicht um Ausnahmen handelt, sondern daß möglicherweise ein bestimmter Trend sichtbar wird. Daher muß auch die Frage nach der Vergessens- bzw. Verdrängungsleistung der Mitglieder von Berufungsausschüssen gestellt werden: Haben sie mit dem für sie (nicht) erfolgreich abgeschlossenen Berufungsprozeß die (zeitlichen und inhaltlichen) Vorgänge bereits dem Vergessen anheimgestellt oder erfolgt nur eine schlichte Reproduktion bestehender Strukturen, entweder zur Fixierung der hierarchischen Verhältnisse oder psychologisch: getragen von dem Gedanken, daß es "den anderen" auch nicht besser gehen solle als es einem selbst früher einmal erging? Oder will man sich gegen denkbare Kritik immunisieren?

Daß in diese Analyse nur 20 Bewerbungen eingingen, liegt daran, daß in immerhin acht Verfahren (= 28,6%) keinerlei Informationen über den Stand des Verfahrens gegeben wurden! Erfährt man dann von unbeteiligter dritter Seite - bei Tagungen oder sonstigen Begegnungen mit Kollegen - den Stand des Verfahrens, dann ist man über die praktizierte Informationsvermeidung schon sehr betroffen, zumal diese Kollegen doppelt unbeteiligt sind: weder sind sie Bewerber, noch Angehörige der Berufungskommission! Ein hektographiertes Schreiben an alle Bewerber wäre im Sinne der Transparenz die bessere Informa-

tionspolitik, als sich durch Angaben von Dritten dem Verdacht einer unzulässigen Verheimlichung und einer dann vermuteten und/oder unterstellten Manipulation des Verfahrens auszusetzen.

### **3.1.6. Die inhaltlichen Informationen zum Stand des Verfahrens**

Doch es ist nicht der Terminaspekt allein, der Anlaß zur Kritik gibt. Auch die **inhaltlichen Informationen** sind problematisch.

Betrachten wir zunächst die für den Bewerber positivste Situation: Nur selten weiß der Bewerber, daß er sich (z.T. unter bestimmten Umständen, wie z.B. Rücktritt des Listenersten) noch Chancen auf die Stelle ausrechnen kann: "Der Berufungsausschuß hat Ihnen den zweiten Listenplatz zuerkannt." Manchmal erfolgt auch die Mitteilung eines Listenplatzes sehr verschlüsselt: "Nachdem uns das Ministerium Ihre Bewerbungsunterlagen zurückgesandt hat, senden wir Ihnen die Unterlagen zu ... und bedanken uns nochmals für Ihr Interesse." Schamhaftes Verschweigen eines Listenplatzes, statt offene Informationspolitik.

Für die Absagen stellen wir spezifische Codierungen fest: "Nach Abschluß des Berufungsverfahrens und Berufung des Herrn Kollegen X auf die o. a. Professur erhalten Sie die uns eingesandten Bewerbungsunterlagen zu unserer Entlastung zurück." Dies war bei 28 Bewerbungsverfahren übrigens das einzige Mal, daß der Name des Berufenen überhaupt genannt wurde!

Schwierig ist die Interpretation, wenn mitgeteilt wird: "Die Berufungskommission hat ihre Arbeit abgeschlossen, und der Listenvorschlag ist an die Landesregierung abgegangen." Diese Formulierung läßt alles offen, ist aber letztlich wohl als Absage zu interpretieren. Etwas deutlicher ist da schon die Aussage: "Das Berufungsverfahren ... ist nunmehr abgeschlossen.

Wir schicken Ihnen Ihre Bewerbungsunterlagen ... zurück." Aus der Tatsache, daß keine Berufung erfolgt ist, hat man die Ablehnung zu entnehmen. Ehrlicher und offener ist der Satz. "Zu meinem Bedauern muß ich Ihnen mitteilen, daß Sie nicht zu den zur Berufung vorgeschlagenen Bewerbern gehören." Kann dem Bewerber gegenüber nicht immer soviel Höflichkeit gezeigt werden, ihm persönlich abzusagen? Hat man ein schlechtes Gewissen oder gehört es zur "Wissenschaftlichkeit", unangenehme Nachrichten distanziert-zurückhaltend verbal zu verpacken?

Ist es weiter notwendig, daß auf die Erteilung einer Absage zwischen 135 und 593 (!) Tage gewartet werden muß (die nicht gegebenen Informationen sind aus der Berechnung ausgeschlossen)? Im Interesse der Bewerber sollte zumindest bei Absagen eine baldmögliche Benachrichtigung erfolgen. Dabei treten sicherlich Schwankungen auf, die aber nicht mehr im Bereich zwischen 3 Monaten und 1,5 Jahren liegen dürften. Schon bei Festlegung der Einzuladenden könnte die entsprechende Mitteilung an alle Bewerber erfolgen und die Nennung der Namen der Eingeladenen wäre nur fair.

Die Heterogenität in den Fristen und die unzulänglichen Informationen legen die Forderung nach einer gewissen Vereinheitlichung des formalen Vorgehens bei Berufungsverfahren nahe. Andernfalls könnte der Gedanke aufkommen, innerhalb der Berufungsausschüsse würde gleichsam feudal, d.h., nach dem Prinzip freier Willkür und Gnade, über den formalen Umgang mit einem Bewerber entschieden. Eine Selbstverpflichtung für ein zügiges Verfahren und seine Transparenz nach außen wären hilfreich und würden das Verfahren nicht belasten. Unterstellungen und Gerüchten wäre eine wichtige Basis entzogen.

### **3.1.7. Die Besetzung der Professuren**

Die durchschnittliche Zeit zwischen dem Ende der Bewerbungsfrist und der **Besetzung der Stelle** beträgt bei den untersuch-

ten Fällen 615 Tage, d.h. etwa 18 Monate. Selbst wenn der Maximalwert von 1900 (!) Tagen (d.h., fast 5 Jahren) eliminiert wird, verbleibt immer noch ein Zeitraum von etwa 1 Jahr (358 Tagen). Die kürzeste Frist lag bei 183 Tagen, also ein halbes Jahr. Hier darf vermutet werden, daß die Besetzung sehr dringlich war und schnell gehandelt wurde. Welche Notwendigkeit besteht aber dafür, ein Berufungsverfahren 1-2 Jahre auszuweiten? Dies geht zum einen zu Lasten der Bewerber, für die in diesem Zeitraum Ungewißheit über den Ausgang des Verfahrens besteht, und zum anderen auf Kosten der Studierenden, wenn es sich um einen nicht besetzten oder vertretenen Lehrstuhl handelt, dessen Vakanz das Lehr- und Studienangebot reduziert.

Einige qualitative Informationen, die mir aufgrund informeller Kontakte zugänglich waren, sollen verdeutlichen, weshalb ein Berufungsverfahren etwa fünf Jahre gedauert hat: Man hat sich vor Ort einen bestimmten Kandidaten ausgesucht, dessen Berufung jedoch als Hausberufung scheitern mußte. Deshalb hat man sich an die Kollegen einer anderen Universität gewandt, hatte dort darum gebeten, den eigenen Kandidaten berufen zu lassen und die Zusicherung abgegeben, dieser würde den Ruf dann nicht annehmen. Der erfolgte (und abgeleitete) Ruf würde so die geplante Hausberufung "heilen" und der gewünschte Kandidat könne im Hause berufen werden (Kleiner Nebeneffekt: die Besetzung beider Professorenstellen würde nicht unerheblich verzögert.) Tatsächlich hat man sich auf dieses Verfahren nicht eingelassen; diese unglaubliche Zeitspanne bis zur Besetzung der Stelle ist dann deshalb eingetreten, weil man sich wegen der intendierten Hausberufung nicht einigen konnte.

Daß schnell besetzt werden kann, zeigen die z.T. realisierten kurzen Fristen. Im Zweifelsfall müßten die mit Berufungsverfahren befaßten Gremien eben häufiger tagen; die vorlesungsfreie Zeit darf nicht in jedem Falle tabu sein.

In 22 von 28 Fällen erfolgte überhaupt keine Mitteilung über den Abschluß des Berufungsverfahrens! Weder wurde der Zeit-

punkt der Besetzung noch die berufene Person benannt. Nun kann man sich auf den Standpunkt stellen, dies wäre auch nicht erforderlich, doch bin ich schon der Auffassung, daß eine solche Offenlegung der Fristigkeit und der getroffenen personellen Wahl alle Gremien der Universität, die damit befaßt waren, zu einer gewissen Selbstdisziplin durch Offenlegung und Transparenz als antizipierte Fremdkontrolle zwingt. Es würde damit mindestens der Eindruck vermittelt, daß die Befürchtung von Willkürlichkeit nicht angebracht erscheint.

### **3.2. Die Dauer von Verfahrensabschnitten**

Sieht man sich die zeitliche Entwicklung über die einzelnen Stufen des Berufungsverfahrens hinweg an, so fällt ein sukzessives Ansteigen der durchschnittlich benötigten Zeiträume auf. Die Benachrichtigung über den Erhalt der Bewerbung erreichte die Bewerber im Schnitt ca. 14 Tage nach Absendung der Bewerbung (wenn man den Extremwert von 334 Tagen außer Betracht läßt). Für die Anforderung von Veröffentlichungen z.B. benötigte man im Mittel ca. 32 Tage. Die mittlere Differenz zwischen der Einladung zur Vorstellung und dem Termin dafür betrug ca. 37 Tage. Bis zu diesem Zeitpunkt kann man noch von einer gewissen Transparenz der Vorgänge sprechen, die auch für den Bewerber besteht. Auch diese Zeitspannen sind - bei allerdings erheblichen Abweichungen nach oben - im Durchschnitt noch hinzunehmen.

Interessant wird dann der Sprung von der Abgabe der Bewerbung bis zur Benachrichtigung über den Stand des Verfahrens. Hier stieg die mittlere Frist schon auf 11,5 Monate an. Eine weitere Steigerung auf etwa 1 Jahr liegt bei der durchschnittlichen Differenz zwischen dem Ende der Bewerbungsfrist und der erfolgten Besetzung der Stelle vor.

Je weiter sich der Prozeß der Entscheidung nähert, desto größer werden die Zeitabstände, in denen die Bewerber informiert

werden (wenn überhaupt). Hier möge man bitte nicht mit der Gründlichkeit des Verfahrens kurz vor dessen Abschluß argumentieren. Insider wissen genau, daß die Entscheidungen viel früher gefallen sind, die dann nur noch legitimiert (= begründet und abgesichert) werden müssen. Besonders die zeitliche Entwicklung bei der Benachrichtigung über den Stand des Verfahrens läßt zur Vermutung ein, daß hier formal versucht wurde, den Berufungsvorgang bzw. das Geschehen im Berufungsausschuß gleichsam als "black box" zu handhaben, bei der die Bewerbungen den Input bilden und das Resultat des Prozesses den Output darstellt. Der Vorgang dazwischen, die "Umwandlung" der Bewerbungen in eine Berufung, bleibt in mysteriöses Dunkel gehüllt - interessanterweise aber nur für die Kandidaten: die Außenstehenden sind meist besser informiert; hier funktioniert die scientific community ironischerweise noch als Kommunikationsgemeinschaft. Soll dadurch, daß die Betroffenen systematisch von Informationen ferngehalten werden, Kritik von deren Seite am Verfahren ausgeschlossen werden?

Dieser Verdacht, daß die Bewerber einer fast nach Belieben verfahrenen Institution ausgeliefert sind - Kritik könnte ja die eigenen Chancen reduzieren - verstärkt sich, wenn man exemplarisch Einzelfälle über den Umgang mit Materialien oder Informationen von Bewerbern hinzuzieht. So wird z.B. berichtet, daß von einem (letztlich erfolglosen) Bewerber um eine Professur im Verlaufe des Berufungsvorgangs fünf Bücher (von den angeforderten Veröffentlichungen) ohne Begründung und Erklärung verschwunden seien. Mindestens ebenso peinlich mutet es an, wenn die eigens angeforderten Veröffentlichungen nachweislich ungeöffnet nach Monaten wieder zurückgeschickt werden!

Und äußerst befremdlich ist, wenn für eine spezifisch ausgeschriebene Stelle die fraglos fünf besten Soziologen eingeladen werden, dann aber aus unerfindlichen Gründen keine Liste erstellt, sondern die Stelle noch einmal - mit einer anderen Spezialisierung - neu ausgeschrieben wird.

Eine letzte Klärung, ob Vorkommnisse dieser Art nur negative Einzel- und Randerscheinungen von ansonsten mit einem "Code of Ethics" verträglichen Verfahrensweisen bei Berufungen bilden oder ob dahinter ein Selbstverständnis von Berufungsausschüssen (bzw. den entsprechenden Instituten und Universitäten) steht, das nicht mehr mit ethischen Professionskriterien in Einklang zu bringen ist, kann nur durch eine bedingungslose Transparenz der internen Vorgänge innerhalb der wissenschaftlichen Organisation erfolgen, die aber gegenwärtig und in den meisten Fälle nicht vorliegt. "Indiskretionen" von Beteiligten an Berufungsverfahren entbehren der Systematik und können das Kriterium der Transparenz nicht erfüllen.

Erst durch eine Offenlegung der Vorgänge bzw. einen innerdisziplinären Diskurs darüber kann entweder der Verdacht ausgeräumt werden, daß bei Berufungsverfahren tendenziell nicht so verfahren wird, wie es im Sinne eines ethischen Code für Soziologen wünschenswert wäre, oder aber - und diese Annahme kann aufgrund einer Anzahl von Einzelerfahrungen als angemessener betrachtet werden - der Verdacht bestätigt sich, daß eine "professionelle Vertrauenswürdigkeit" nicht in dem Maße vorhanden ist, der Glaubwürdigkeit der Profession förderlich zu sein.

### **3.3. Die wissenschaftliche "Verantwortlichkeit"**

Diese Ausführungen mögen also eine Art Plädoyer für eine professionelle Ethik verstanden werden, wobei hier von einem Phänomen ausgegangen wurde, das eine Bruchstelle zwischen dem nach außen vertretenen Anspruch der Soziologie (bzw. der Wissenschaften überhaupt), wissenschaftliche Erkenntnis finden zu wollen, und den internen Verfahrensweisen des hierarchischen wissenschaftlichen Apparates darstellt. Wenn selbst in einem Bereich wie der Wirtschaft, wo ja idealtypisch gesehen eine zweckrationale Nutzenmaximierungsperspektive erwartet wird, Forderungen nach einer normativen Führung herangetragen werden

(vgl. Ulrich/Probst, (19..) S. 259 ff.), d.h., nach einer "Unternehmensmoral", die eine wertmäßige Integration in die Gesellschaft leisten soll, um darüber eine Legitimation der Unternehmensstrategien aus einer Metaperspektive zu ermöglichen, um wieviel mehr müssen Forderungen nach ethisch fundierten Reglementierungen für einen Bereich wie die Soziologie bzw. ihre wissenschaftliche Organisation Gültigkeit haben, die sich mit der Erforschung gesellschaftlicher Strukturen und Vorgänge sowie ihrer Auswirkungen auf die darin lebenden Individuen und Gruppen befaßt?

Der mögliche Vorwurf, hiermit würde möglicherweise eine Ideologisierung oder einer gesinnungsethischen Position Vorschub geleistet, greift zu kurz, es sei denn, man würde die verfassungsmäßige Legitimierung für den Wissenschaftler nach Art. 5 GG als ideologische Determinierung begreifen.

"Nach dem (...) Artikel des Grundgesetzes ist ein Wissenschaftler ein Individuum, das sich ernsthaft und planmäßig mit der Ermittlung von Wahrheit befaßt", wobei "Wissenschaftstheorie und Wissenschaftssoziologie (diesen Wahrheitsbegriff) seit ihrem Bestehen präziser zu fassen versucht" (Käsler 1984, S. 3 f) haben. Käsler sieht unter Bezugnahme auf Mertons (1942) vier "institutionelle Imperative" (Universalismus, Kommunalismus, Desinteressiertheit, organisierter Skeptizismus) die "eigene Verantwortlichkeit für die Folgen seines Tuns als eine wissenschaftliche Aufgabe" (Käsler 1984, S. 9). D.h.: "Ein Sozialwissenschaftler trägt Verantwortung dafür, Wissenschaftler zu sein. Dieser Verantwortung wird er nicht dadurch gerecht, daß er über professionelle Qualifikationsnachweise oder über eine professionelle Position verfügt, sondern dadurch, daß er sich für seine eigene wissenschaftliche Tätigkeit (...) an diesen konstitutiven Normen (...) orientiert und (...) dazu beiträgt, daß diese auch weiterhin als konstitutiv (...) betrachtet werden." (Käsler 1984, S. 7).

Nun ist zu klären, ob diese Forderungen nur da Gültigkeit haben sollen, wo wissenschaftliche Erkenntnisse erarbeitet werden, d.h., eine systematische Suche nach Wahrheit betrieben wird, oder ob sie nicht auch für die Tätigkeit innerhalb des wissenschaftlichen Apparates gelten müssen, also die Funktionen betreffen, die ein Wissenschaftler in wissenschaftlichen Organisationen wahrnimmt. Dies bedeutet, daß ein Handeln, das sowohl in Lehre und Forschung, als auch im institutionellen Umfeld (Berufungsverfahren) stattfindet, insoweit Konsistenz zeigen muß, als die ethischen Prinzipien, die in Lehre und Forschung Grundlage für eine "professionelle Vertrauenswürdigkeit" sind, auch sinngemäß bei wissenschaftsorganisatorischer Arbeit angewendet wird. Es muß also ein Übergang erfolgen von der wissenschaftlichen "Verantwortlichkeit" zur "professionellen Vertrauenswürdigkeit". Daher hat auch die Forderung aus dem "Code of Ethics" zu gelten, daß Soziologen sich für die Abschaffung von Verfahrensweisen einsetzen sollen, die den ethischen Kriterien des "Codes" zuwiderlaufen, da sie Benachteiligungen und Ungleichheiten hervorrufen oder fixieren.

### **3.4. Eine "innerwissenschaftliche Diskursgemeinschaft"?**

Berufungen erfolgen nicht selten auch nach dem Kriterium der "Verträglichkeit" der soziologisch-theoretischen, politischen oder erkenntnistheoretischen Position des erwähnten Kandidaten mit der "im Hause" vertretenen. Ist das ein Versuch, eine "homogene Diskursgemeinschaft", eine "Konsensgemeinschaft" herzustellen, die andere Positionen nur innerhalb eines relativ schmalen Spektrums akzeptiert?

So legen die Vorgänge um manches Berufungsverfahren den Verdacht nahe, daß die "innerwissenschaftliche Diskursgemeinschaft", die von der frühen deutschen Soziologie angestrebt wurde (vgl. Käsler 1984, S. 23), die zur Abkoppelung von der Sozialpolitik, zur Verdrängung empirischer Forschung und

schließlich zum Versagen gegenüber zeitgenössischen politischen und sozialen Phänomenen führte (Stichwort: Nationalsozialismus), innerhalb der (deutschen) Soziologie immer noch nicht überwunden ist. Zu untersuchen bleibt also, ob dieser innerwissenschaftliche Diskurs indirekt auf der Ebene der "Zulassungskriterien" zu Lehrstühlen bzw. der Praxis bei Berufungsverfahren weitergeführt wird? Die vorab implizit "beschlossene" Berufung einer Frau und die daraus resultierende Lenkung des Verfahrens ist ein ebenso reales Beispiel für die Manipulation wissenschaftlicher Kriterien wie die chauvinistische Aussage zur Besetzungspolitik: "Eine Frau - nur über meine Leiche!"

Letztlich wird durch solche Verfahrensweisen eine wichtige Erwartung an den Wissenschaftler bzw. die Wissenschaft verletzt, nämlich Mertons Norm des "Universalismus". Aus dieser Forderung nach Kontrolle wissenschaftlicher Aussagen durch intersubjektiv nachvollziehbare Überprüfung resultiert, "daß Wissenschaft nur als internationales Unternehmen möglich ist" und - für diesen Fall noch wichtiger - "daß die wissenschaftliche Karriere für jeden, der als hinreichend 'begabt' diagnostiziert wird, offen sein muß" (Käsler 1984, S. 4 f.). Dieses Element einer formalen Demokratisierung würde dann durch ständische Momente bei der Berufung bzw. in der Praxis von Berufungsausschüssen inhibiert.

#### **4. Die Einbindung theoretischer Konzepte in das Berufungsverfahren**

##### **4.1. Der verbeamtete Wissenschaftler**

Nachdem die bisherigen Ausführungen empirisch basiert waren, sei es gestattet, diesen einen soziologisch-theoretischen "Überbau" zu geben. Die bisherigen Gedanken lassen sich durch die Überlegungen Max Weber's zur Entwicklung bürokratischer Herrschaft theoretisch fassen und provokant vertiefen.

Die Berufung auf eine Professur erfolgt durch Wahl seitens eines Kollegiums, wobei eine Bestätigung des politischen "Herrn", des Wissenschafts- oder Kultusministers, nachfolgt. Dahinter stehen formal zwei verschiedene Herrschaftsformen: Zum einen wird der Professor von einem Kollegium bestimmt, d.h., "gewählt" durch fachmännisch qualifizierte. Dies erfolgt nicht im Rahmen bürokratischer Reglementierung, bei der nur nach vorhandenem Bildungsgang und vorgeschriebenen Fachprüfungen verfahren wird (vgl. Weber 1985, S. 552). Zum anderen wird (durch die politische Bestätigung) der Professor "von einer übergeordneten Instanz ernannt" (Weber 1985, S. 554).

Die Stellung (verbeamteter) Wissenschaftler kann unter zwei Aspekten analysiert werden: einmal in ihrem Verhältnis dem "Herrn", d.h. dem Staat gegenüber und zweitens bezüglich der internen Struktur wissenschaftlicher Institutionen und Organisationen, wie z.B. Universitäten oder Instituten. Für den ersten Fall läßt sich Weber's Darstellung des reinsten Typus legaler Herrschaft, nämlich die bürokratische Herrschaft, heranziehen. Dort ist die Position der Einzelbeamten mit einem speziellen Pflichtcharakter verbunden, nämlich der "Übernahme einer speziellen Amtstreuepflicht gegen Gewährung einer gesicherten Existenz" (Weber 1985, S. 553). Diese Beziehung dient jedoch nur einem sachlichen bzw. unpersönlichen Zweck, sie darf also nicht - feudal oder patrimonial - als Vasallen- oder Jüngertreue interpretiert werden, sondern der Beamte soll "persönlich frei nur sachlichen Amtspflichten gehorchen" (Weber, S. 126) müssen (vgl. Art. 5 GG). Dabei wird beim reinsten Typus der bürokratische Beamte ernannt, denn ein von den Beherrschten gewählter Beamter "ist keine rein bürokratische Figur mehr" (Weber 1985, S. 554).

#### **4.2. Kollegialitätsprinzip und traditionale Herrschaft**

Anders verhält es sich beim Berufungsverfahren, das man auch als Zuwahl einer Person in die Eigengruppe der Professoren be-

schreiben kann. Maßnahmen der Aufnahme in die eigene Gruppe sind immer prekär und oft ritualisiert: Die persönliche Betroffenheit (auch durch Konkurrenz) macht solche Entscheidungen nicht in jedem Falle rational.

Das Verfahren ist zwar formal-rationalen Regeln unterworfen (vgl. 44 HRG), die z.B. einen Berufungsausschuß mit einer spezifischen Zusammensetzung vorsehen, wodurch das Prinzip einer Anstellung "durch Prüfung ermittelter, durch Zertifikat beglaubigter Fachqualifikation" (Weber 1985, S. 127) wirksam wird. Jedoch wird in ihnen das "Kollegialitätsprinzip" wirksam, welches - unter der Anlehnung an Käsler - zu einer "innerinstitutionellen Diskursgemeinschaft" führen kann:

Begreift man (nur zu diesem Zweck) einen Lehrstuhlinhaber als einen monokratischen Inhaber von Herrengewalten, dann läßt sich das Verfahren bei Berufungsausschüssen so fassen, daß dabei "neben monokratischen Inhabern von Herrengewalten andere ebenfalls monokratische Gewalthaber stehen" (Weber 1985, S. 159), die in der Lage sind, Aufschübe oder Kassationen zu bewirken, und Verfügungen nach Abstimmungen und Beratungen erlassen werden, wobei laut Satzung das Zusammenwirken einer Mehrheit von Einzelnen für eine bindende Verfügung notwendig ist. Weber hat dies "Leistungs-Kollegialität (als kollegiale Leistungsverbindung = technische Kollegialität)" genannt (Weber 1985, S. 159).

Verfolgt man dieses Bild weiter, so ergeben sich Querverweise zur traditionellen Herrschaft. Für unseren Fall ist der Bereich interessant, den Weber als material-traditional freies Herrenhandeln bezeichnet hat, als Bereich "freier Gnade und Ungnade" (Weber 1985, S. 130) mit persönlicher Zu- und Abneigung. Anhand empirischer Studien über die Beziehungen der an einen Lehrstuhl Berufenen zum in der Fakultät und/oder in einem Institut bestehenden Kollegium wäre zu untersuchen, ob und wenn ja: inwieweit die von Weber dargestellten Rekrutierungs-

formen in der traditionellen Herrschaft Gültigkeit haben: a) traditional, durch Pietätsbände, mit dem Herrn Verbundenen ('patrimonial rekrutiert') (...), b) ('extrapatrimonial rekrutiert' aus:) persönlichen Vertrauensbeziehungen (freie 'Günstlinge' aller Art) oder Treuebund mit dem zum Herrn Legitimierten (Vasallen), endlich freie, in das Pietätsbündnis zu ihm eintretende Beamte (Weber 1985, S. 131)".

#### 4.3. Das "Wissenscharisma"

Charismatische Herrschaft wurde für Weber durch eine "als außeralltäglich (ursprünglich (...) als magisch bedingt geltende) Qualität einer Persönlichkeit" (Weber 1985, S. 140) bewirkt. Der Charismaträger galt deswegen als eine mit außer- und übernatürlichen Eigenschaften begabte Person, die über Bewährung oder Wunder durch die Beherrschten anerkannt wurde (charismatische Bewährung des Herrn). Durch den Charakter der Dauerbeziehung sowie durch die Nachfolgerfrage trat dann eine Traditionalisierung und Rationalisierung der Herrschaft ein, die Veralltäglichung des Charismas.

Nun läßt sich zwar in dem formal-rechtlichen (Arbeits)Verhältnis, in dem Professoren stehen, zunächst kein charismatischer Zug erkennen, sondern eher ein auf bürokratischer Basis beruhendes Beamtenverhältnis. Jedoch zeigt sich unter der historischen Perspektive der Entwicklung des okzidentalen Rationalismus schon eine Tendenz, die charismatische Qualitäten zeigt: Die (durch die Aufklärung verstärkte) Entwicklung hin zu "technischer und ökonomischer Berechnung von Natur und Menschen" (Weber 1973, S. 419) führte zugleich zu einer Auf- und Abwertung des "Wissens". Aufgewertet wurde das systematisch erworbene und erweiterte "Wissen" (u.a. als Folge der Bürokratisierung, durch Erhöhung der Bedeutung von Bildungspatenten, durch das "Berufs- und Fachmenschentum" (vgl. Weber 1985, 576 ff.) durch seine zunehmende Funktion als Mittel zur Naturbeherrschung. Abgewertet wurde es durch "Vermassungsprozesse":

Zum einen "nehmen die geistigen Kosten mit der Massenhaftigkeit nicht zu, sondern ab" (Weber 1985, S. 577), wodurch ein anticharismatischer Zug entstand, zum anderen fand eine "Verwissenschaftlichung der Technik" statt, wobei in der "Industrieforschung großen Stils (...) Wissenschaft, Technik und Verwertung zu einem System zusammengeschlossen" wurden (Habermas 1969, S. 79); in den Vordergrund rückte die technische Verwertbarkeit.

Erhalten hat sich m.E. ein (der Traditionalisierung unterworfen) charismatischer Charakter dort, wo innerhalb hierarchischer wissenschaftlicher Institutionen Weitergabe und Erweiterung von Wissen erfolgt.

#### **4.4. Aspekte struktureller Gewalt im Berufungsverfahren**

Eine weiterreichende Analyse der Praxis im Berufungsverfahren läßt sich durch eine Weiterführung des angesprochenen traditional-feudalen Aspektes durch Einbeziehen von Elementen "struktureller Gewalt" in Berufungsverfahren betreiben. Für Galtung liegt "Gewalt (...) dann vor, wenn Menschen so beeinflußt werden, daß ihre aktuelle somatische und geistige Verwirklichung geringer ist als ihre potentielle Verwirklichung" (Galtung 1975, S. 9). Die (ursprüngliche) physische Gewalt wird durch eine strukturelle ersetzt, die sich in sozialen Ungerechtigkeiten, wie z.B. ungleichem Ressourcenzugang oder ungleicher Entscheidungsmacht äußern kann. Durch die Integration der Konfliktgegner in eine gemeinsame Struktur werden die Machtverhältnisse noch verfestigt. Zu beachten sind dabei die beiden Mechanismen, die zur Aufrechterhaltung der strukturellen Bedingungen dienen sollen: die "feudale" und die "vertikale" Interaktionsstruktur.

Traditionale, feudale Elemente lassen sich im Berufungsverfahren mehrfach erkennen. Der Aspekt, "freier Willkür und Gnade" zeigt sich zum einen an der Verfahrensweise der Ausschüsse,

zum anderen bezüglich des Informationsflusses (bzw. dem zugelassenen Maß an "Vernetzung") zwischen Bewerbern bzw. dem Gremium und diesen. Es besteht der begründete Verdacht, daß Kontakte innerhalb der (strukturell gesehen hierarchisch untergeordneten) Ebene der Bewerber unterbunden (mindestens nicht gefördert) werden. Dabei wird seitens der Berufungsausschüsse auf verschiedenartige Weise versucht, einen (vollständigen) Informationsfluß zwischen den Bewerbern zu unterbinden, indem z.B. die einzelnen Bewerber nicht oder erst sehr spät über ihre konkreten Mitbewerber informiert werden. Der Informationsfluß soll anscheinend exklusiv nur zwischen Gremium und jedem einzelnen Bewerber bestehen. Diese Vorgehensweise entspricht der von Galtung beschriebenen feudalen Interaktionsstruktur, bei der ein Ranghörer (hier: der Berufungsausschuß) als einzige Verbindung zwischen den formal "Rangniedereren" (den Bewerbern) dient. Galtung hat strukturelle Gewalt später mit sozialer Ungerechtigkeit gleichgesetzt. Für unser Beispiel ist der Aspekt strukturell bedingter Unterdrückung interessant, der als Maßstab für die Ungerechtigkeit eine fehlende Teilhabe an politischen Entscheidungsprozessen/der Rechtsetzung u. -sprechung sowie einen fehlenden Zugang zur Öffentlichkeit setzt. Narr (1974, S. 30) ergänzte dies um das Kriterium des "fehlenden Zugangs zu Informationen". Aber genau diese Bedingungen lassen sich - wobei wir uns nur auf Einzelfälle beziehen können - bei den Bewerbungsverfahren beobachten.

Es sind auch Elemente einer vertikalen Interaktionsstruktur vorhanden, d.h., eine eindeutige Rangordnung mit vorgegebener Interaktionsrichtung ist erkennbar. Interessant ist dabei ein Einbeziehen von Weber's Darstellung der patrimonialen Rekrutierung, die im reinsten Fall bei einer Art "Günstlingswirtschaft" liegt, mit der die "Underdogs" (die Bewerber) unterteilt werden nach unterschiedlicher Nähe zum Zentrum, wodurch der (indirekte) Einfluß auf die Entscheidung wächst.

Es lassen sich zwei weitere Aspekte von Galtung's Ansatz

nachweisen, nämlich die Prinzipien der **Durchdringung** (Assoziation) und der **Spaltung** (Dissoziation), um dadurch eine (bestehende) Ungleichheit aufrechtzuerhalten. Die Spaltung, d.h., die Unterbindung von (nur formalen?) Kontakten zwischen den Underdogs, soll der Herstellung einer feudalen Interaktionsstruktur, die Durchdringung, durch Schaffung eines zusätzlichen hierarchischen Verhältnisses zwischen den Bewerbern, dem Erhalt der vertikalen Interaktionsstruktur dienen. (Der letzte Fall dürfte - wenn auch von den restlichen Bewerbern kaum bemerkt - sinngemäß bei der "Günstlingswirtschaft" stattfinden.)

Wie an den Daten darstellbar ist, fand selbst dieser Austausch zwischen Bewerbern und Institution nur in mangelhafter Weise statt, worauf die zunehmenden Wartezeiten auf eine Reaktion seitens der Gremien hindeuten. Das wird auch bei den Vorträgen deutlich, wo ein Bewerber nicht über die Themen der anderen in Kenntnis gesetzt ist und z.T. erst bei der Einladung zu diesen Vorträgen über seine Mitbewerber informiert wird (wenn überhaupt). Eindeutige Ungleichheiten konnten auch bei der Themenvergabe festgestellt werden, wenn Bewerber zu Themen referieren sollten, die einmal nicht im Bereich ihrer Forschungsschwerpunkte liegen (und zugleich nicht eindeutig unter die Stellenspezifikation subsumierbar sind), und für die sie zum anderen eine viel zu geringe Vorbereitungszeit erhielten. Hier drängt sich der Verdacht einer vorab bestehenden Einigung des Berufungsausschusses auf eine bestimmte Person auf, d.h. die Ausschreibung erfolgte nur aus Gründen einer formalen Bestätigung des bereits gefaßten Beschlusses, um der Form zu genügen.

Bleibt noch abschließend die Frage zu stellen, für wen eine solche Form struktureller Gewalt funktional ist. Strukturelle Gewalt ist zwar prinzipiell nicht an einen Akteur gebunden, sondern resultiert aus der (Gesellschafts)Struktur, ist also prinzipiell nicht intendiert. Jedoch umfaßt diese "gewalt-tätige" Gesellschaftsstruktur auch die bestehenden strukturellen

Ungleichheiten sowie einen an ihrer Aufrechterhaltung interessierten Personenkreis. Insofern ist strukturelle Gewalt immer auch personale Gewalt, denn ihre Abschaffung würde Gegenreaktionen der am status quo Interessierten hervorrufen. Damit wäre die Frage der Funktionalität (jedenfalls partiell) beantwortet.

## **5. Die Notwendigkeit ethischer Verpflichtungen**

### **5.1. Gefahren aus der Freiheit des Wissenschaftlers**

Die dem Beamten garantierte Lebenslänglichkeit der Stellung "gilt jedoch nicht (...) als ein Besitzrecht des Beamten am Amt" (Weber 1985, S. 555). Der Zweck solcher Rechtsversprechen gegen eine willkürliche Absetzung bestand darin, "eine Garantie für die streng sachliche, von persönlichen Rücksichten freie Ableistung der betreffenden spezifischen Amtspflicht zu bieten" (Weber 1985, S. 555). Nun gilt innerhalb der Bürokratie diese "Unabhängigkeit" nicht unbedingt als förderlich für die konventionelle Schätzung, denn ein unabhängiger Richter kann z.B. auch bei Verstoß gegen einen "Ehrenkodex" oder gesellschaftliche "Salonpflicht" nicht aus dem Amt entfernt werden. Daher sei eine "Gesellschaftsfähigkeit" "in den Augen der Herrnsicht unter sonst gleichen Umständen geringer als die jener Beamten, deren größere Abhängigkeit vom Herrn eine stärkere Garantie für die 'Standesmäßigkeit' ihrer Lebensführung ist" (Weber 1985, S. 555).

Es ist zwar zu fragen, ob die beschriebene "reduzierte" Gesellschaftsfähigkeit heute in der Form noch Gültigkeit hat. Trotzdem lassen sich interessante Vergleiche bei Einbezug des Artikels 5 (3) GG anstellen. Dieser bestimmt die Freiheit von Lehre und Forschung bei gleichzeitiger Pflicht der Anerkennung der bzw. Treue zur Verfassung. Das bedeutet eine spezifische Unabhängigkeit der im wissenschaftlichen Bereich verbeamteter Tätigen, da diese Freiheit in erster Linie für den einzelnen

Wissenschaftler und erst zweitrangig für wissenschaftliche Institutionen Gültigkeit haben soll (vgl. Käsler 1984, S. 3). (Dabei besteht aber ein sozialer Druck auf "Adepten" und/oder "Novizen", sich im Sinne einer spezifischen ständischen Erwünschtheit zu verhalten, um diese Unabhängigkeit erlangen zu können.)

Ruft diese Unabhängigkeit, die dazu führen kann, für bestimmte herrschende Gruppen "unangenehme" Erkenntnisse zu finden, auch heute noch bei den aktuellen "Herrenschichten" Unbehagen hervor und beeinflußt sie nicht auch das soziale Prestige? Kann man hierin mit einem Grund für die geringere Wertschätzung der Sozialwissenschaften sehen (neben der Ansicht, daß Sozialwissenschaften kein "technisch verwertbares Wissen" erzeugen - außer in den Bestrebungen, Sozialwissenschaften auf die Dimension eines "social engeneering" zu reduzieren)? Gerade aus diesen Gründen muß Bestrebungen seitens der "Herrenschichten" (sei es Politik oder Wirtschaft, d.h. Beeinflussung durch gebundene Mittelvergabe nach Auftragsforschung) schärfstens begegnet werden, die damit versuchen wollen, die (Sozial-)Wissenschaften in den Kreislauf der Erzeugung von Verwertungswissen oder sog. "Grundlagenforschung" auf Drittmittelbasis einzuspannen.

Daher halten wir einen ethischen Code für besonders notwendig. Die Sozialwissenschaften zeigen eindeutige bürokratische Qualitäten, die auch innere und äußere Stellung des verbeamteten Wissenschaftlers betreffen. Jedoch erweist sich gerade die für seine Funktion als notwendig erachtete "Freiheit" von Lehre und Forschung, die mit der Verfassungstreue gekoppelt ist, als ambivalent: Da die Grenzen dieser Freiheit, die per Definition auf der Freiheit des Gewissens jedes einzelnen Wissenschaftlers beruht, zu einer Heterogenität führt, die den "eigentlichen" Intentionen - der systematischen Suche nach Wahrheit - zuwiderlaufen kann), ist es notwendig, einen Konsens über ethische und nicht nur über methodisch-praktische Regelungen

zu finden. Ansonsten wirkt sich diese Freiheit als Gefahr aus, da mannigfaltige Beeinflussungsversuche seitens der "Herrenschichten" nicht verhindert werden können, weil der Wissenschaftler in seinem Tun nur dem eigenen Gewissen (und der Treue zur Verfassung!) überantwortet wird. Nicht ausgeschlossen werden können daher individuelle Bestrebungen, die z.B. durch Intention und Realisierung eines Forschungsprojektes gegen ethische Prinzipien, auch gegen die Grundrechte, verstoßen.

Deshalb ist eine selbstkritische Reflexion auf das eigene Handeln unter Einbezug bzw. bei Anwendung der eigenen Erkenntnisse gegen sich selbst notwendig, um so die Glaubwürdigkeit des Sozialwissenschaftlers zu erhalten, aber auch - und das ist unter "praktischem" Aspekt wichtig -, um eine Wiederholung der "Fehler" der frühen Soziologie zu vermeiden, die durch ihre Richtungsstreitigkeiten bedingt, relevante politische und gesellschaftliche Entwicklungen nicht angemessen beobachtet und analysiert hat (vgl. Käsler 1984, S. 18 ff). Auch muß dies zu einer Transparenz der "innerwissenschaftlichen" Vorgänge führen, die gerade bei personalpolitischen Entscheidungen, wie den Berufungsverfahren, anzuwenden ist.

## **5.2. Die "negative individuelle Freiheit"**

Es bleibt also zu diskutieren, ob, und wenn ja: inwieweit Versuche, z.B. eine standesethische Kommission einzurichten, die, vergleichbar dem "Committee on Professional Ethics", Beschwerden über Verletzungen eines entwickelten ethischen Codes bearbeitet und vorliegende Verstöße auch durch Sanktionen ahnden kann, die die grundgesetzlich garantierte Freiheit des einzelnen Wissenschaftlers Efta. beschränken. Der Artikel 5 (3) GG lautet: "Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung" (GG, S. 8). Dahinter steht einerseits ein "individualistisches Selbstverständnis einer Gesellschaft"

(Zintl 1983, S. 9), welches das Individuum vor der "Gesellschaft" schützen will, andererseits muß sich dieses Individuum an einer "Kulturwertidee" (Weber), die auch eine ideologische Überhöhung darstellt, orientieren, nämlich der Verfassung, bzw. der "Treue" zur Verfassung. Es galt aber politisch, für den Wissenschaftler ein größtmögliches Maß an individueller Freiheit festzulegen, "die Wissenschaft zu einem von staatlicher Fremdbestimmung freien Bereich persönlicher und autonomer Verantwortung des einzelnen Wissenschaftlers" zu erklären (Leipholz/Rinck, in: Käsler 1988, S. 2).

Diese Vorstellung läßt sich mit dem Begriff der "negativen individuellen Freiheit" umschreiben, deren wichtigstes Kriterium die Abwesenheit intentionalen Zwangs von Personen auf Personen ist (vgl. Zintl 1983, S. 157). Das einzige "Verbot" gegen eine schrankenlose Bestätigung des Wissenschaftlers besteht in der Pflicht, der Verfassung treu zu bleiben. Für libertäre Theoretiker waren daher auch Regelungen strikt abzulehnen, die an "positiven" Freiheitsvorstellungen orientiert waren, d.h., die "Anwendung moralischer Kriterien in Form einer öffentlichen Moral" vorsehen (vgl. Zintl 1983, S. 157). Hinter der negativen individuellen Freiheit steht der Gedanke des menschlichen Nichtwissens über seine eigenen Wünsche und die Ziele anderer. In einem solchen Ansatz wird davon ausgegangen, daß dieses Wissen "gerade ausreichend (ist), die abstrakte Ordnung zu beschreiben, die zur Erschaffung eines Kosmos durch die eigenverantwortlichen Handlungen der Gesellschaftsmitglieder führt; es ist nicht groß genug, um von oben herab eine Taxis mit annähernd erwünschten (...) Eigenschaften zu entwerfen und zu realisieren" (Zintl 1983, S. 160). ("Kosmos" bedeutet hier den Zustand größtmöglicher Offenheit, "Taxis" den einer größtmöglichen Geschlossenheit, bezogen auf das konkrete Handeln unter Regeln.)

Die in diesem Rahmen nur kurz andiskutierbare Frage lautet also: ob und inwieweit eine derartige Position unter Einbezie-

hung des heutigen Erkenntnisstandes der Sozialwissenschaften überhaupt noch haltbar ist, oder ob gesichertes Wissen vorliegt, das es erlaubt, diese negative Freiheitsvorstellung zu ersetzen. Die Antwort kann m.E. lauten: ja!

### **5.3. Schritte zur "professionellen Vertrauenswürdigkeit"**

Mit der Formulierung eines verbindlichen ethischen Codes, der den Übergang von der wissenschaftlichen "Verantwortlichkeit" zur "professionellen Vertrauenswürdigkeit" ermöglichen soll, wird keine "Steuerung von oben herab" betrieben, bei der eine zentrale Kraft präferenzethisch bestimmte Wertvorstellungen als verbindend und gültig definiert. Wichtig ist stattdessen - und darauf zielt z.B. auch der Code der ASA ab -, daß ein Konsens in einem stetigen innerwissenschaftlichen Diskurs erarbeitet wird. Es soll eine Sensibilisierung in der Weise bewirkt werden, daß Soziologen die Möglichkeit sehen und in ihre Überlegungen einbeziehen, das eigene Handeln oder das von Kollegen könnte zu (nicht) intendierten Beeinträchtigungen anderer führen. Dieser Effekt wird aber so lange nicht zu erzielen sein, wie man an einem "libertären", in diesem Sinne freien und unkontrollierten Vorgehen festhält.

Selbst wenn z.B. Begriffe wie "Menschenrechte" nicht eindeutig positiv bestimmbar sind und daher nur negativ und exemplarisch abgrenzbar erscheinen, kann man zweifelsohne behaupten, daß genügend Ereignisse eingetreten sind, die es nötig erscheinen lassen, verbindliche ethische Richtlinien festzulegen, um einen unvernünftigen Gebrauch oder einen Mißbrauch der gegebenen Freiheit zu unterbinden.

Um wieder auf das Thema zurückzukommen: eine von ungleichen Bedingungen geprägte Praxis der Berufungsverfahren läuft zum einen den libertären Vorstellungen gleicher Ausgangsbedingungen zuwider. Nun kann man noch weiter gehen und behaupten, daß die "negative" Formulierung und die vage Anwendung des Arti-

kels 5 (3) GG zum einen Unsicherheiten, zum anderen Freiheits"mißbrauch" mit ermöglicht habe. Dabei gibt aber m. E. der Artikel 5 (3) bereits einen Lösungsweg an, der nur noch ("positiver") spezifiziert werden müßte: die erwähnte Treue zur Verfassung! D.h., man könnte z.B. die Grundrechte (Art. 1-19) zur Basis einer Bewertung wissenschaftlichen Handelns machen, um z.B. (ganz im Sinne des Weber'schen Ansatzes einer wissenschaftlichen Diskussion von Werturteilen) die Nebenfolgen, welche aus wissenschaftlicher Tätigkeit resultieren, mit den letzten Werturteilen in Beziehung zu setzen, an denen der Wissenschaftler sich (formal) orientiert, um somit Unverträglichkeiten und Unzulässigkeiten herauszufinden.

Dies kann einmal über gesetzgeberische Tätigkeit geschehen. Diese zentrale und aufoktroyierte Lösung ist aber zugunsten eines dezentralen und selbstbestimmten Verfahrens aufzugeben. D.h., es sollen stattdessen in einem innerwissenschaftlichen Diskurs die konkreten Ausformungen einer "Standesethik" vorgenommen werden, wobei die Grundrechte als Basis dienen. Analysiert man die Kapitel 1-4 des "Code of Ethics" unter diesem Aspekt, so wird man diese Ansicht großteils bestätigt finden. Hier sind "positive" ethische Formulierungen und Forderungen einbezogen worden, die als Richtschnur und Anhaltspunkt für die deutsche Soziologie gelten können.

Fazit: Ein - wie auch immer normativ gefaßter - Code of Ethics für das Berufungsverfahren sollte durch die Forderung noch weitgehender Transparenz das Verfahren selbst legitimieren. Die damit mögliche und drohende Fremdkontrolle wird als internalisierte Selbstkontrolle die intendierte Funktion realisieren, ohne praktiziert werden zu müssen.

**Literatur:**

- Barton, A.H./Lazarsfeld, P.F.** (1979): Einige Funktionen von qualitativer Analyse in der Sozialforschung, in: Hopf, Chr./Weingarten E. (Hg.): Qualitative Sozialforschung, Stuttgart
- Code of Ethics** (1989)
- Galtung, J.:** "Strukturelle Gewalt", Reinbek 1975
- Habermas, J.** (1969): "Technik und Wissenschaft als 'Ideologie'", Frankfurt
- Käsler, D.** (1984): "Die Verantwortung des Sozialwissenschaftlers" (akad. Antrittsrede, Hamburg, 1984), in: Sozialwissenschaften und Berufspraxis, 3/1984, S.
- Käsler, D.** (1988): ...
- Lamnek, S.** (1988): "Qualitative Sozialforschung", Band 1, München und Weinheim
- Merton, R.K.** (1942): The Normative Structure of Science, in: ...
- Narr, W. D.:** "Gewalt und Legitimität", in: Horn/Luhmann/Narr u.a.: "Gewaltverhältnisse und die Ohnmacht der Kritik", Frankfurt 1974
- Spöhring, W.** (1989): "Qualitative Sozialforschung", Stuttgart
- Ulrich, ?/Probst, ?** (19..): Anleitung zum ganzheitlichen Handeln, ...
- Weber, M.** (1973): "Soziologie, universalgeschichtliche Analysen, Politik", Stuttgart

**Weber, M. (1985): "Wirtschaft und Gesellschaft", 5. Aufl., Tübingen**

**Zintl, R. (1983): "Individualistische Theorien und die Ordnung der Gesellschaft", Berlin**

---

### **Das Informationszentrum Sozialwissenschaften unter neuer Leitung**

Die Berufung von Professor Dr. Heinrich Best zum vollamtlichen Wissenschaftlichen Direktor des Informationszentrums Sozialwissenschaften wurde in der Sitzung des GESIS-Kuratoriums vom 09. November 1990 bestätigt. Seit April dieses Jahres ist er auch Vorstandsmitglied der "Gesellschaft sozialwissenschaftlicher Infrastruktureinrichtungen" (GESIS). Der 1949 geborene Kölner Soziologie war Gründungsmitglied des Kölner "Zentrums für historische Sozialforschung" und ist Professor am Forschungsinstitut für Soziologie der Universität zu Köln. Der ausgewiesene Spezialist in Methodenfragen der quantifizierenden historischen Sozialforschung veröffentlichte Untersuchungen über Staatsbildung, nationale Integration und Entfremdung in Deutschland sowie über parlamentarische Elitenbildung in Deutschland und Frankreich.